

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Model AG

1. Vertragsabschluss

Die Model AG bestellt ausschliesslich unter Zugrundelegung der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs-, Liefer- oder sonstige Bedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, sofern und soweit die Model AG diese schriftlich anerkannt hat.

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Zugang ausdrücklich an, so ist die Model AG zum Widerruf berechtigt. Offerten, Bestellungen, Lieferbestätigungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen.

Unabhängig davon, ob eine Bestellung erfolgt oder nicht, werden keine Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. gewährt, sofern nicht anders lautende Vereinbarungen schriftlich getroffen werden.

2. Preise, Versand, Verpackung, Menge

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und erfahren keine Veränderungen. Kosten für Fracht, Transport und Zoll bis zur von der Model AG angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in diesen Preisen enthalten (gemäss Incoterms 2010, DDP).

Ist ausnahmsweise ein Preis ab Werk, ab Lager oder entsprechendes vereinbart, übernimmt die Model AG nur die für sie günstigsten Frachtkosten.

Den Lieferungen selbst ist stets ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung, mit Angabe der Bestellnummer, Artikelnummer, Menge und Brutto-Nettogewicht beizufügen. Zudem fügt der Lieferant seinen Lieferungen auf seine Kosten die erforderliche Dokumentation wie die CE-Konformitätserklärung oder die EU-Herstellererklärung bei.

Die Model AG behält sich vor, das Verpackungsmaterial zurückzugeben und dafür eine Gutschrift zu verlangen.

3. Rechnungsstellung und Zahlung

Rechnungen sind der Model AG in einfacher Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden.

Bestellnummer und Bestelldatum sind in jeder Rechnung anzugeben.

Die Zahlung erfolgt nach Wahl der Model AG entweder innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich die Model AG vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei der Model AG auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware.

Bei fehlerhafter Leistung ist die Model AG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der rechtzeitige Eingang der Ware bei der von der Model AG genannten Anlieferstelle.

Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er dies der Model AG unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung, schriftlich mitzuteilen.

Der Lieferant ist der Model AG bei verspäteter Lieferung zum Ersatz sämtlicher mittelbaren und unmittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung hat keinen Verzicht auf Ersatzansprüche zur Folge. Wenn die vereinbarten Termine aus einem nicht von der Model AG zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, ist diese unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist nach ihrer Wahl (a) immer noch Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung zu verlangen oder (b) auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages entstandenen Schadens zu verlangen.

5. Gewährleistung

Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den vereinbarten Spezifikationen, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Fachverbände und weiteren Organisationen entsprechen. Hierzu zählt insbesondere die EU-Chemikalienverordnung REACH. Über allfällige Änderungen ist die Model AG unaufgefordert zu informieren.

Die Model AG prüft die Lieferung/Leistung so rasch wie möglich nach deren Eingang, jedoch ohne an eine Frist gebunden zu sein. Die Fristen und Obliegenheiten des Käufers gemäss Art. 201 OR sind ausdrücklich wegbedungen. Die Model AG ist berechtigt, etwaige Mängelrügen jederzeit nach Entdeckung des Mangels bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zu erheben.

Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Ersatzlieferung und/oder Schadenersatz, bleiben unberührt.

Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann die Model AG die erforderlichen Massnahmen auf seine Kosten und Gefahr, unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung, selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach dem Gesetz. Für Ersatzteile beträgt sie 2 Jahre ab Inbetriebnahme.

Der Lieferant hält die Model AG auf erstes Verlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos, die sich wegen Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder anwendbarer Gesetze oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftpflichtbestimmungen im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung ergeben.

Der Lieferant verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages, zur Absicherung der Ansprüche aus diesem Vertrag, eine Haftpflichtversicherung für die Lieferung/Leistung zu unterhalten, die auch die Kosten und Aufwendungen einer eventuellen Rückrufaktion umfasst.

Die Versicherungssumme bei Personenschäden muss mindestens CHF 5 Mio. und bei Sachschäden mindestens 10 Mio. pro Ereignis betragen. Auf Verlangen der Model AG hat der Lieferant ihr das Bestehen der Versicherung und die Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen.

Der Lieferant haftet dafür, dass durch das Erbringen und den Gebrauch seiner Lieferung oder Leistung keine Immaterialgüter- oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Falls solche Rechte verletzt werden, hält er die Model AG auf erstes Verlangen von sämtlichen geltend gemachten oder angedrohten Ansprüchen vollumfänglich schadlos.

6. Unterlagen und Informationen

Das Eigentum sowie sämtliche Immaterialgüterrechte an allen Unterlagen und Informationen, wie Pläne, Skizzen, Berechnungen, Muster, Zeichnungen, Modelle, Rezepte usw., die die Model AG dem Lieferanten aushändigt bzw. mitteilt, verbleiben bei der Model AG. Der Lieferant hat diese Unterlagen und Informationen an einem sicheren Ort zu verwahren, darf daran keine Änderungen vornehmen und darf sie ausschliesslich zum Zweck der Bestellausführung verwenden.

Ohne schriftliche Genehmigung der Model AG dürfen solche Gegenstände weder Dritten übergeben oder zur Einsicht überlassen noch kopiert oder vernichtet werden. Der Lieferant hat der Model AG diese Unterlagen und Informationen jederzeit auf erstes Verlangen zurückzugeben, spätestens jedoch unaufgefordert nach Erbringen seiner Lieferung oder Leistung.

7. Umwelt, Nachhaltigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Bedingungen der jeweils anwendbaren Umweltgesetze einzuhalten. Er strebt eine ständige Verbesserung der Umweltbedingungen an, geht verantwortungsbewusst mit Ressourcen um und achtet auf Nachhaltigkeit. Ausserdem achtet er auf saubere Produkte und stellt die grösstmögliche Schonung der Umwelt sicher. Dies kann der Lieferant auch regelmässig glaubhaft nachweisen und bezieht sämtliche vorgelagerte Stufen mit ein.

Auf Anforderung der Model AG muss der Geschäftspartner die Umsetzung des Qualitäts- und Nachhaltigkeits-Managements auf Basis anerkannter Standards durch unabhängige Kontrollstellen auf eigene Kosten überprüfen lassen.

8. Ethik, soziales Verhalten

Der Lieferant verpflichtet sich, die Forderungen des BSCI-Standards einzuhalten. Dazu gehört auch die Einbindung der Unterlieferanten in das System.

9. Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes bewirkt wird.

Der Lieferant bestätigt, dass alle von ihm gelieferten Produkte jetzt und auch in Zukunft der nationalen und der EU-Gesetzgebung entsprechen.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

Der Lieferant darf in Werbe- oder anderen Materialien auf geschäftliche Verbindungen mit der Model AG erst nach der von ihr erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

Veröffentlichungen über den Gegenstand der Bestellung dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Model AG erfolgen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Weinfelden/ TG. Die Model AG ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz oder am Erfüllungsort zu belangen.

Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt schweizerisches Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen treten per 01.01.2016 in Kraft.

